

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der B&S GmbH & Co. KG (im Folgenden: „B&S“), Josef-Buchinger-Straße 12, 94481 Grafenau**

**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der B&S GmbH & CO. KG, Josef- Buchinger-Straße 12, 94481 Grafenau, Deutschland, (nachfolgend „B&S“) mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend“ Verkäufer“).
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass B&S in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als B&S ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn B&S in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von B&S maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Verkäufer gegenüber B&S abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail nicht ausreichend).

**2. Vertragsschluss**

- 2.1 Die Bestellung von B&S gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer B&S zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Der Verkäufer ist gehalten, die Bestellung von B&S unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen durch schriftliche Bestätigung anzunehmen.
- 2.3 Eine i.S. von Ziff. 2.2 verspätete Bestätigung berechtigt B&S die Bestellung zu widerrufen.

**3. Lieferzeit und Lieferverzug**

- 3.1 Die von B&S in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, B&S unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von B&S – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.3 bleiben unberührt.
- 3.3 Ist der Verkäufer in Verzug, ist B&S berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. B&S ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geduldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt B&S die verspätete Leistung an, muss B&S die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Die Vorschriften von § 341 Abs. 3 BGB finden keine Anwendung.

**4. Leistung, Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug**

- 4.1 Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von B&S nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
- 4.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von B&S (Josef-Buchinger-Straße 12, 94481 Grafenau, Deutschland), zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 4.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) von B&S beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat B&S hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf B&S über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 4.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von B&S gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss B&S seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von B&S (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät B&S in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendung verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn B&S sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

**5. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen von B&S zurückzunehmen.
- 5.3 Vorbehaltlich einer abweichenden Individualabrede, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 45 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme), sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn B&S die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer B&S 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 5.4 B&S schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs von B&S gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen B&S in gesetzlichem Umfang zu. B&S ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange B&S noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

**6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfen, Konstruktionen, Werkzeugen sowie anderen dem Verkäufer offenbarten Unterlagen und Informationen über Geschäfte, Projekte, Geschäftsgeheimnisse und Daten, die nach den Umständen der Offenbarung oder dem Inhalt nach vom Verkäufer vertraulich behandelt werden sollen, behält sich B&S seine Eigentums-, Urheber-, sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Dem Kunden ist nur die Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks gestattet. Auch nach Beendigung des Vertrags sind die offenbarten Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden, insbesondere keinesfalls zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen oder unlauter zu verwerten und nach Erledigung des Vertrages, soweit möglich, an B&S zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die vom Verkäufer aufgrund geltenden Rechts oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen gelegt oder gespeichert werden müssen und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 6.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die B&S dem Verkäufer zur Herstellung oder Weiterverarbeitung bestellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 6.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für B&S vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt B&S an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von B&S beigestellten Sache zu den anderen Sachen.
- 6.4 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Übereignung der Ware auf B&S unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Verkäufer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an B&S gelieferten Ware und nur für

**B&S Blech mit System GmbH & Co. KG / Josef-Buchinger-Straße 12 / 94481 Grafenau (Industriegebiet Reismühle/Germany)**

Geschäftsführer: Rudolf Schremmer  
Sitz der Gesellschaft: Grafenau  
Registergericht: Passau HRB 1404  
USt-Id-Nummer DE 233445582

Telefon +49 (0) 8552/97433-0 / Fax -29  
info@blechmitsystem.de  
www.blechmitsystem.de  
Bankverbindungen: Oberbank Passau  
BLZ 701 207 00/Konto 106 111 6479

VR-Bank Grafenau  
BLZ 741 641 49/Konto 68 985  
IBAN: DE30 7416 4149 0000 0689 85  
BIC: GENODEF 1RGE



B&S Blech mit System GmbH & Co. KG / Josef-Buchinger-Straße 12 / 94481 Grafenau

diese gilt.

#### 7. Schutzrecht Dritter

- 7.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.  
7.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, B&S verschuldensunabhängig von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der vorbenannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten gegen B&S erhoben werden und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

#### 8. Audit

- 8.1 Der Lieferant sichert B&S das Recht zur Auditierung zu. Ein Audit wird als Prozess- und Produktaudit durchgeführt, rechtzeitig angekündigt und findet in Abstimmung mit dem Verkäufer statt. Grundsätzlich findet eine turnusmäßige Prüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, der vorhandenen Dokumentation, sowie der Qualitätsprüfungen durch B&S beim Verkäufer statt. Näheres bleibt einer zwischen Verkäufer und B&S zu vereinbarenden Qualitätssicherungsvereinbarung vorbehalten.

#### 9. Mangelhafte Lieferung

- 9.1 Für die Rechte von B&S bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.  
9.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf B&S die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von B&S – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von B&S, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.  
9.3 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von B&S beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle von B&S unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von B&S im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht bei Wareneingang. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet B&S nicht auf Gewährleistungsansprüche.  
9.4 Die Rügepflicht von B&S für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von B&S als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Entdeckung beim Verkäufer eingeht.  
9.5 Die Schadensersatzhaftung von B&S bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet B&S jedoch nur, wenn B&S erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.  
9.6 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von B&S durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von B&S gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann B&S den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für B&S unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.  
9.7 Im Übrigen ist B&S bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat B&S nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

#### 10. Lieferantenregress

- 10.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von B&S innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen B&S neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. B&S ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die B&S seinen Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von B&S wird hierdurch nicht eingeschränkt.  
10.2 Bevor B&S einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird B&S den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von B&S tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.  
10.3 Die Ansprüche von B&S aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch B&S oder einen der Abnehmer von B&S, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurden.

#### 11. Produzentenhaftung

- 11.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er B&S insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.  
11.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von B&S durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird B&S den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5,0 Mio. EUR pro Personen-/ Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

#### 12. Verjährung

- 12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.  
12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre und 3 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Für Ansprüche aus Rechtsmängeln gilt gleichfalls eine Verjährungsfrist von 2 Jahren und 3 Monaten, soweit nicht gesetzlich längere Verjährungsfristen vorgesehen sind.  
12.3 Soweit B&S wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

#### 13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen B&S und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.  
13.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von B&S in 94481 Grafenau, Deutschland. B&S ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.  
13.3 Gem. § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes weist B&S darauf hin, dass die Daten des Verkäufers gespeichert und zu geschäftlichen Zwecken genutzt werden.



B&S Blech mit System GmbH & Co. KG / Josef-Buchinger-Straße 12 / 94481 Grafenau (Industriegebiet Reismühle/Germany)

Geschäftsführer: Rudolf Schremmer  
Sitz der Gesellschaft: Grafenau  
Registergericht: Passau HRB 1404  
USt-Id-Nummer DE 233445582

Telefon +49 (0) 8552/97433-0 / Fax -29  
info@blechmitsystem.de  
www.blechmitsystem.de  
Bankverbindungen: Oberbank Passau  
BLZ 701 207 00/Konto 106 111 6479

VR-Bank Grafenau  
BLZ 741 641 49/Konto 68 985  
IBAN: DE30 7416 4149 0000 0689 85  
BIC: GENODEF 1RGE

Ihre Aufgabe / Unsere Lösung / Ein Partner



B&S Blech mit System GmbH & Co. KG / Josef-Buchinger-Straße 12 / 94481 Grafenau

Stand 01 vom 09/2012



**B&S Blech mit System GmbH & Co. KG** / Josef-Buchinger-Straße 12 / 94481 Grafenau (Industriegebiet Reismühle/Germany)

Geschäftsführer: Rudolf Schremmer  
Sitz der Gesellschaft: Grafenau  
Registergericht: Passau HRB 1404  
USt-Id-Nummer DE 233445582

Telefon +49 (0) 85 52/97433-0 / Fax -29  
info@blechmitsystem.de  
www.blechmitsystem.de  
Bankverbindungen: Oberbank Passau  
BLZ 701 207 00/Konto 106 111 6479

VR-Bank Grafenau  
BLZ 741 641 49/Konto 68 985  
IBAN: DE30 7416 4149 0000 0689 85  
BIC: GENODEF 1RGE